

Amtliche Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Gemeinde Köthel /Lauenburg

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SpengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes (AusfVO SprengRecht) vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 176) für das Gebiet der Gemeinde Köthel /Lauenburg Folgendes angeordnet:

1. Feuerwerk der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung darf innerorts der Gemeinde Köthel /Lauenburg nur in der Zeit vom 31. Dezember 2014, 18.00 Uhr bis zum 01. Januar 2015, 01.00 Uhr abgebrannt werden.
2. Das Abbrennen von Raketen oder anderer Feuerwerkskörper, die nicht ausschließlich eine Knallwirkung, haben ist im Umkreis von 200 m um brandgefährdete Objekte grundsätzlich verboten.
3. Als brandgefährdete Objekte gelten insbesondere Gebäude mit Weichbedachung und Holzlager. Für die betroffenen Gebäude in der Gemeinde Köthel /Lauenburg sind die Schutzzonen im anliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnet. Die Gebäude befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Twerblöcken 5; Flur 1, Flurstück 45/1
An den Kirch 9, Flur 1, Flurstück 62/3

An de Kirch 16, Flur 2, Flurstück 8/1
An de Kirch 24, Flur 2, Flurstück 26/35

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SpengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31. Dezember und am 01. Januar erlaubt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SpengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen.

Für die oben bezeichneten Bereiche ist ein Abbrennverbot gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Gemäß § 24 1. SprengV ist es ebenfalls verboten in unmittelbarer Nähe von Kirchen Feuerwerkskörper abzubrennen.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Schwarzenbek, den 11.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansen', written over a horizontal dotted line.

Hansen
Amtsvorsteher

